

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2022

Nummer
37

Datum
25.07.2022

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenrechtlichen Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Aufhebung des Sperrbezirks sowie der angeordneten Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 15.07.2022 (Az.: 7/182-57) **Seite 115 - 116**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Tierseuchenrechtlichen Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Aufhebung des Sperrbezirks sowie der angeordneten Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 15.07.2022 (Az.: 7/182-57)

- Bekanntmachung vom 25.07.2022 -

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Aufhebung des Sperrbezirks sowie der angeordneten Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 15.07.2022 (Az.: 7/182-57)

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 17.04.2014 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Die Amerikanische Faulbrut im Bereich des Sperrbezirkes um die Gemeind Hainfeld ist erloschen.

- 115 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- 2. Der mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung vom 13.04.2022, Az.: 7/182-57 festgelegte Sperrbezirk sowie die angeordneten Schutzmaßregeln werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Begründung:

Nachdem alle verseuchten Bienenvölker verendet sind und diese samt Materialien im Sperrgebiet unschädlich beseitigt wurden, gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen.

Weiterhin ergaben die Untersuchungen der Bienenvölker im Bienenstand sowie der Futterkranzproben, die im Rahmen der Untersuchungen gezogen wurden, ein negatives Ergebnis.

Die mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung vom 13.04.2022 angeordneten Schutzmaßregeln sind daher gem. § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

76829 Landau, den 18.07.2022
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf.

Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt.

Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de) bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

- 116 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de